

**65. Urteil vom 22. September 1906 in Sachen
Weitnauer, Kl. u. Haupt.-Ber.-Kl., gegen Unfallversicherungs-
gesellschaft Winterthur, Bekl. u. Anschl.-Ber.-Kl.**

Haft des Geschäftsherrn, Art. 62 OR. — Tötung, verursacht durch Arbeiter eines Elektrizitätswerkes bei der Auswechslung eines Trägers der elektrischen Lichtleitung auf einem Dache. Verschulden der Arbeiter; Aufsichtspflicht des Geschäftsherrn. — Mass der Entschädigung: Verlust des Versorgers; Schmerzensgeld (Tod eines hoffnungsvollen Sohnes). Art. 52 und 54 OR.

A. Durch Urteil vom 26. März 1906 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

Die Beklagte ist verurteilt, an die Klägerin zu bezahlen:

- a) die Beerdigungskosten und verschiedene Auslagen mit 559 Fr. 15 Cts. mit Zins zu 5 % seit 22. November 1904;
- b) für Verlust des Versorgers und Genugtuung, zusammen 6200 Fr., nebst Zins zu 5 % seit 3. August 1904.

B. Beide Parteien — die Kläger mittelst Haupt-, die Beklagte mittelst Anschlußberufung — haben dieses Urteil an das Bundesgericht weitergezogen.

Der Berufungsantrag der Kläger lautet:

Es sei die Berufung gutzuheissen und in Abänderung von Dispositiv 1 b des angefochtenen Urteils zu erkennen: die Beklagte sei schuldig, an die Kläger zu bezahlen 35,000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 3. August 1904.

Die Anschlußberufungsanträge der Beklagten gehen dahin:

Die Klage sei gänzlich abzuweisen.

Eventuell:

Die Genugtuungssumme von 3000 Fr. sei zu streichen und die Entschädigung für den Verlust des Versorgers auf 2000 Fr. herabzusetzen, den Klägern also nicht mehr zuzusprechen, als die 559 Fr. 15 Cts. für Beerdigungskosten u. und 2000 Fr. für den Verlust des Versorgers.

Weiter eventuell sei die Sache zur Aktenvervollständigung und neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

C. In der heutigen Verhandlung haben die Vertreter der Parteien je gegenseitig auf Gutheißung der eigenen und Abweisung der gegnerischen Berufung angetragen.

Der Vertreter der Beklagten hat eventuell beantragt, das Bundesgericht möge durch eine Kommission einen Augenschein vornehmen lassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In tatsächlicher Beziehung ist zunächst folgendes von der Vorinstanz festgestellt und ergänzungsweise vom Bundesgericht selber an Hand der Akten festzustellen (Art. 82 Abs. 1 OG): Der Sohn der Kläger, Dr. phil. Hans Weitnauer, befand sich am Morgen des 3. August 1904, als er als Lieutenant im Dienst der Rekrutenschule der V. Division stand, im Kasernenhof der Kaserne Aarau, woselbst zugeweihe Kleiderinspektion nach dem Einrücken der Rekruten vorgenommen wurde. Er stand zirka 9³/₄ Uhr vormittags direkt vor dem südlichen Hauptportal der Kaserne, als vom Dache derselben ein Eisenträger herunterfiel, der ihn direkt auf den Kopf traf und derart verletzte, daß er noch am Nachmittag des gleichen Tages starb. Auf dem Dache hatten zwei Arbeiter des städtischen Elektrizitätswerkes Aarau, Weber und Müller, die Träger der elektrischen Lichtleitung auszuwechsell. Das Elektrizitätswerk hatte den Auftrag zur Arbeit schon etwa drei oder vier Wochen vorher vom Gehilfen des Kasernenverwalters erhalten; es handelte sich darum, die Vorrichtung zum Aufzug der Fahne zu ändern, weil sich bei Benützung der bestehenden Einrichtung Kurzschluß einstellte. Die Arbeit wurde vorläufig, da gesagt wurde, sie müsse in 4 Wochen fertig sein, als nicht dringlich nicht vorgenommen, und erst am 3. August, nachdem das Rekrutenbataillon eingerückt war, wurden drei Arbeiter, Häuptli, Weber und Müller, zur Arbeit beordert. Die drei Arbeiter meldeten sich beim Kasernenverwalter, nicht aber bei der Wache, und schritten zur Arbeit auf dem Dache. Während der Abwesenheit Häuptlis, der zur Lichtzentrale ging, um dort den Strom ausschalten zu lassen, stand Weber auf dem Ständer und machte mit Müller den zirka 6 Kilogramm schweren Eisenständer los; Weber reichte dann dem Müller, der mit einem Bein seitwärts vom Ständer stand, den Träger. Müller wollte

diesen in das dort befindliche Dachfenster, das zirka 0,25 m² groß und einen starken Schritt vom First entfernt ist, hineinbringen; nach seiner Angabe hielt er den Träger etwa 10 Cm. über den Rand des Dachfensters und ließ ihn, mit dem schweren Teil nach unten gerichtet, ziemlich aufrecht (senkrecht) fallen; der Träger stieß aber am oberen Rand des Fensterrahmens an, fiel nicht durch die Fensteröffnung hinein, sondern überschlug sich und glitt über das Dach hinunter. Weber und Müller stießen laute Warnungsrufe aus. Jrgend eine Schutzvorrichtung hatten sie bei Vornahme ihrer Arbeit nicht angebracht. Von einer gegen sie von den Eltern Weitnauer — den heutigen Klägern — gerichteten Strafanzeige wurden die Arbeiter Weber und Müller letztinstanzlich durch Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau, Abteilung für Strafsachen, vom 22. April 1905 freigesprochen, in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft, welche die Untersuchung eingestellt hatte, da den Beanzigten kein strafbares Verschulden zur Last falle. Mit der vorliegenden Klage machen nun die im Jahre 1847 gebornen Eltern des Hans Weitnauer gegen die Beklagte, die den Prozeß an Stelle des Elektrizitätswerks Aarau (bzw. der dortigen Einwohnergemeinde) führt, ihre Schadenersatzansprüche gestützt auf Art. 62, 52 und 54 OR geltend, und zwar heute noch in dem aus Fakt. A und B ersichtlichen Umfange, wogegen die Beklagte die in Fakt. B mitgeteilten Anträge stellt.

2. Daß die Arbeiter des Elektrizitätswerkes, Müller und Weber, das schadensstiftende Ereignis verursacht haben, kann nicht bezweifelt werden, indem das Herunterfallen des Trägers auf ihre Handlung zurückzuführen ist. Falls daher der Geschäftsherr auf Grund des Art. 62 OR ohne Rücksicht auf ein Verschulden der Angestellten und Arbeiter haften würde — wie das neben Bieder auch C. Gh. Burkhardt (Zeitschr. f. Schweiz. Recht N. F. 22 S. 539 f.) annimmt — so wäre die Haftung der Beklagten, vorbehaltlich des Exculpationsbeweises, ohne weiteres gegeben. Da die Frage des Verschuldens der Angestellten und Arbeiter aber immerhin bei der Bemessung des Schadenersatzes und namentlich bei der Frage der Anwendbarkeit des von den Klägern angerufenen Art. 54 OR von Bedeutung ist, empfiehlt

es sich, die Frage des Verschuldens der Arbeiter auch hier zu prüfen, und da sie, wie sich ergeben wird, zu bejahen ist, kann jene Kontroverse nach dem Grunde der Haftung aus Art. 62 OR dahingestellt bleiben. Wird nämlich das Verhalten der Arbeiter Müller und Weber auf die Frage des Verschuldens hin geprüft, so ergibt sich folgendes: Die Kläger erblicken ein Verschulden der Arbeiter Weber und Müller in folgenden Punkten: darin, daß sie eine Anzeige bei der Wache unterließen, obwohl sie sahen, daß sich Militär im Kasernenhof befand; in der Unterlassung der Anbringung eines Warnungsziegels und eines Schutzbrettes im Dachkannel; darin, daß die auszuwechselnden Träger frei von Hand zu Hand gereicht und nicht angebunden wurden; endlich ein Verschulden speziell des Müller darin, daß er den herabgenommenen Träger von der Dachfirst aus in die in der Dachebene liegende Dachlucke habe „lancieren“ wollen, obschon die Länge des Trägers die Seitendimensionen der Dachlucke übertrifft habe. Borerst nun kann in der Nichtanmeldung bei der Wache ein Verschulden nicht gefunden werden; denn die Arbeiter hatten sich ordnungsgemäß beim Kasernenverwalter gemeldet, und damit alles getan, was ihnen hinsichtlich Anmeldepflicht zuzumuten war; der Kasernenverwalter war, als Stellvertreter des Eigentümers, die zur Entgegennahme der Anmeldung geeignete und gegebene Persönlichkeit. Ein Verschulden kann auch in der Art der Vornahme der Arbeit nicht erblickt werden. Zunächst ist durch die Feststellungen der kantonalen Instanzen, speziell im Strafverfahren, widerlegt, daß Müller den Träger in die Dachlucke habe „lancieren“ wollen. Sodann sind nach der Instruktion des Elektrizitätswerks Aarau — die übrigens erst vom Oktober 1904 datiert — nur solche Gegenstände anzubinden, „welche nicht gut mit einer Hand getragen werden können“; diese Voraussetzung trifft nun offenbar für den fraglichen Träger nicht zu, und zudem hätte ja auch das Anbinden die Gefahr des Hinuntergleitens nicht ausgeschlossen, da ein solches gerade auch beim Anbinden selbst möglich gewesen wäre. Dagegen haben nun die Arbeiter Weber und Müller sowohl die Vorschriften der allgemeinen Polizeiordnung der Stadt Aarau vom 9. Juni, hinsichtlich Arbeiten auf Dächern, als auch die

Bestimmungen des Elektrizitätswerkes Ararau über die Arbeiten auf Dächern missachtet, wonach Schutzbretter, Schutzlatten und Warnungstafeln anzubringen sind und der Sicherheit der Arbeiter und der Vorübergehenden volle Aufmerksamkeit zu schenken ist. Es leuchtet denn auch, ganz abgesehen von diesen positiven Vorschriften, ein, daß Arbeiten auf dem Dache jedesmal eine Gefahr für die untenstehenden oder vorübergehenden Personen in sich bergen, und es ist daher eine Pflicht sowohl derjenigen, die solche Arbeiten anordnen, als auch derjenigen, die sie ausführen, diese der Arbeit immanente Gefahr durch Schutzvorkehrungen und Warnungszeichen möglichst abzuwenden. Gerade im vorliegenden Falle wäre denn auch das Herablassen eines Warnungsziegels geeignet gewesen, die im Kasernenhof stationierten Truppen auf die Arbeiten auf dem Dache und damit auf die Gefahr aufmerksam zu machen; diese Maßregel hätte die Truppe davon abhalten können, sich an die gefährdete Stelle zu begeben, und war also geeignet, die Gefahr abzuwenden. In der Unterlassung dieser Schutzmaßnahme liegt daher ein Verschulden, und zwar ein für den Unfall kausales Verschulden. Und zwar fällt dieses Verschulden nicht nur den Arbeitern Weber und Müller, sondern auch dem Elektrizitätswerk selbst zur Last; denn es steht fest, daß es bei dieser Übung war, bei nicht mehr als 2—3 Stunden dauernden Arbeiten (wie hier) nicht einmal eine Warnungstafel anzubringen. Diese Gepflogenheit muß als eine schwere Fahrlässigkeit taxiert werden, und es kann demgegenüber nicht in Betracht kommen, daß beide Arbeiter tüchtig und zuverlässig waren. Das Verschulden ist als grobe Fahrlässigkeit zu bezeichnen, da es ein Außerachtlassen jeder Sorgfalt, eine gewisse Sorglosigkeit und einen Leichtsinns bedeutet (vergl. US 29 II S. 610 Erw. 3). Zwar wird nicht gesagt werden können, die Arbeiter hätten als Folge ihrer Unterlassung gerade das schädigende Ereignis, den Tod eines Menschen, voraussetzen können; allein dessen mußten sie sich unter allen Umständen bewusst sein, daß die Sicherheit der Personen, die sich auf dem Kasernenhof befanden und von deren Anwesenheit sie wußten, gefährdet war, und die Unterlassung jeglicher Warnung vor der Gefahr muß als Verletzung einer ganz elementaren Vorsichtsmaßregel und eben deshalb als grobe Fahrlässigkeit

bezeichnet werden. Daß die Warnungsrufe beim Hinunterfallen des Trägers das Verschulden nicht aufzuheben vermochten und zur Abwendung der Gefahr nicht mehr geeignet waren, ist klar.

3. Aus dem bisherigen folgt implicite schon, daß das Elektrizitätswerk Ararau den ihm obliegenden Entlastungsbeweis nicht erbracht hat, daß ihm gegenteils eigenes Verschulden zur Last fällt. Ein solches liegt einmal in der ungenügenden Instruktion der Arbeiter hinsichtlich der Sicherungs- und Warnungsmaßnahmen, im Duldenlassen der Übertretung der bezüglichen Verordnungen; sodann aber auch in dem Umstand, daß das Elektrizitätswerk mit der Arbeit zuwartete, bis die Kaserne wieder mit Truppen besetzt war, während doch die Arbeit so zeitig bestellt war, daß sie vorher hätte ausgeführt werden können, und während doch klar war, daß die Vornahme der Arbeit zu einer Zeit, wo Militär anwesend war, die Gefahr von Unfällen in sich barg.

4. Ist so die Beklagte grundsätzlich für den den Klägern entstandenen Schaden haftbar, so ist zunächst mit Bezug auf den ökonomischen Schaden die Höhe der Beerdigungskosten nicht mehr streitig. Hinsichtlich der Entschädigung für Verlust des Versorgers ist von der Vorinstanz in tatsächlicher Beziehung für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, daß das Reinvermögen der Kläger 24,100 Fr. beträgt. Die Vorinstanz ist zu dieser Feststellung gelangt unter Annahme eines versteuerten Reinvermögens von 41,600 Fr. und eines Abzuges von 17,500 Fr., welchen der Ehemann Weitnauer als Beklagter in einem Schadenersatzprozesse der Konkursmasse der Basler Kreditgesellschaft, deren Verwaltungsrat er angehörte, gemäß seiner vom Gläubigerausschuß akzeptierten Vergleichsofferte zu zahlen hat; wieso dieser Abzug ungerechtfertigt sein soll, ist unerfindlich. Des weitern hat die Vorinstanz angenommen, die Kläger wären erst im Zeitpunkte von 8 Jahren, vom Unfall an gerechnet, unterstützungsbedürftig geworden, und diese Annahme, die übrigens wohl mehr tatsächlicher Natur ist, dürfte bei der von ihr hervorgehobenen tatsächlichen Momente: dem Alter der Kläger; dem Umstand, daß Vater Weitnauer noch einigermaßen erwerbsfähig ist, das richtige treffen. Den Rechtsbegriff des Versorgers hat die Vorinstanz bei dieser Annahme

nicht verletzt. Dagegen kann der Vorinstanz nun nicht beigetreten werden, wenn sie annimmt, vom 65. Altersjahre der Kläger an hätte die ganze Last der Versorgung der Kläger auf dem verstorbenen Sohn Hans gelastet. Das ist unrichtig, so lange noch Vermögen vorhanden ist; es sind die Zinsen dieses Vermögens in Berechnung zu ziehen; die Kläger können auch ihre Gärtnerei verpachten oder verkaufen; jedenfalls kann nicht gesagt werden, daß von jenem Zeitpunkt an der ganze Lebensunterhalt der Kläger vom Sohne Hans zu vertreten gewesen wäre; vielmehr werden den Klägern voraussichtlich, bei Annahme eines Zinsfußes von 4 %, vom Vermögen von 24,100 Fr. 964 Fr. und nach Abzug der Steuern zc. zirka 800 Fr. zur Verfügung stehen. Die Kinder hätten daher jährlich, unter Zugrundelegung eines Einkommens von 2000 Fr., nur 1200 Fr. an Unterstützungen zu leisten. Nach der Feststellung der Vorinstanz, daß von dem in Australien lebenden Sohne der Kläger keine Unterstützung zu erwarten ist, und da die übrigen Kinder Töchter und zum Teil verheiratet sind, darf angenommen werden, der verstorbene Sohn Hans, dem eine schöne Zukunft bevorstand, hätte hieran die Hälfte, also 600 Fr., beigetragen. Die mutmaßliche Lebensdauer der Kläger vom Unfall an (nach Tabelle I bei Soldan) beträgt 15,90 Jahre, also zirka 16 Jahre, so daß die Unterstützung auf acht Jahre zu leisten wäre. Der gegenwärtige Wert einer jährlichen, acht Jahre zahlbaren Rente von 600 Fr. beträgt (nach Soldan Tabelle II) zu 4 % 4039 Fr. 20 Cts., zu 3½ % 4124 Fr. 40 Cts. Auf den Zeitpunkt des Unfalles zurückdiskontiert ergibt sich sonach ein Beitrag von 3100 Fr. oder, gleich der Vorinstanz, 3200 Fr. Ein weiterer Abzug, wie das die Beklagte verlangt, ist hievon nicht zu machen. Als Grund für einen solchen Abzug könnte einzig der Umstand angeführt werden, daß es ungewiß ist, ob die Unterstützung durch den Sohn Hans ihnen nicht aus anderen Gründen als aus dem Unglücksfall vom 3. August 1904 entzogen worden wäre; allein dieser Ungewißheit stehen andere Möglichkeiten gegenüber, die eine Benachteiligung der Kläger ergeben können. Es handelt sich überhaupt um eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, und da darf auf das Moment der Ungewißheit

nicht einseitig zu Ungunsten der Kläger Gewicht gelegt werden.

5. Die Zusprechung einer angemessenen Geldsumme aus Art. 54 OR rechtfertigt sich schon wegen der Schwere des Verschuldens, das die Beklagte zu vertreten hat, dann aber namentlich auch deshalb, weil die Kläger durch den Unglücksfall ihren Sohn, der ihr Stolz war und die Stütze ihres Alters geworden wäre, verloren haben, also ideale Umstände, die für Zusprechung einer solchen Summe sprechen, in hohem Maße vorhanden sind. Hinsichtlich der Höhe erscheint es nicht angemessen, über die von der Vorinstanz gesprochenen 3000 Fr. hinauszugehen, zumal die Kläger, die den ökonomischen Schaden bedeutend zu hoch berechnet haben, unter diesem Titel nur 3561 Fr. eingeklagt haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Hauptberufung sowohl als Anschlußberufung werden abgewiesen, und es wird somit das Urteil des Obergerichts des Kantons Argau vom 26. März 1906 in allen Teilen bestätigt.

66. Arrêt du 28 septembre 1906,

dans la cause *Imprimerie ouvrière de Genève, déf. et réc.,*
contre *Verdier, dem. et int.*

Responsabilité civile de l'imprimeur d'un journal, Art. 50 et suiv., 60 CO. — Responsabilité d'une personne morale. — Conditions dans lesquelles l'imprimeur peut être rendu responsable des articles délictueux parus dans son journal. — Quotité de l'indemnité. Art. 51, 55 CO.

A. — A l'occasion d'un procès pénal, pour concussion, dirigé contre un nommé P., secrétaire de la Mairie de Plainpalais, en mars 1905, le journal *Le Peuple de Genève* a publié une série d'articles dans lesquels il attaquait violemment l'administration municipale de Plainpalais, l'accusant de favoriser des intérêts privés au détriment des intérêts publics. Des extraits de ces articles seront cités, pour autant que de besoin, dans la partie droit du présent arrêt. Le